



Arbeitshilfe für den Abschluss von internationalen Doppelpromotionsabkommen

Für eine sogenannte Doppelpromotion mit einer internationalen Universität wird eine **vertragliche Grundlage** benötigt, unabhängig davon ob ein einzelner Doktorand oder mehrere Promovierende über mehrere Jahrgänge davon profitieren sollen. Diese Arbeitshilfe und die dazugehörigen Vertragsmuster sollen Transparenz in den zu durchlaufenden administrativen Prozess bis zum Vertragsabschluss bringen. Für die Erstellung eines Doppelpromotionsabkommens ist die GraFA¹ Ihr erster Ansprechpartner, der unterstützt und andere nötige Bereiche einbezieht.

1. Wer ist an der Erstellung eines Doppelpromotionsabkommens beteiligt?

An der Erstellung eines Doppelpromotionsabkommens sind neben dem Lehrstuhl, der das Abkommen anstrebt, folgende Bereiche beteiligt:

- GraFA (federführend)
- Justizariat
- IUZ
- Prorektorat Forschung
- Kanzler
- Rektor – erst bei Abschluss des Prozesses (Unterschrift)

Darüber hinaus ist das grundsätzliche **Einverständnis des Fakultätsrates** über den Abschluss eines Doppelpromotionsabkommens mit der jeweiligen Partneruniversität / Fakultät notwendig, das der verantwortliche Hochschullehrer einholt.

2. Was ist zu tun?

- a) Vor Erstellung des Schriftsatzes des Vertrages wird empfohlen, sich durch die GraFA bezüglich des Regelungsbedarfes im konkreten Fall beraten zu lassen. Falls erforderlich zieht die GraFA weitere Bereiche hinzu.
- b) Es wird empfohlen, den **Mustervertrag Doppelpromotionsabkommen** zu nutzen. Sollten substanzielle Abweichungen vom Mustervertrag notwendig sein, wird die GraFA gemeinsam mit dem verantwortlichen Hochschullehrer alle zu beteiligenden Bereiche an einen Tisch zu holen.
- c) Der erste Entwurf des Schriftsatzes des Vertragspapiers ist durch den Hochschullehrer bereitzustellen, der das Doppelpromotionsabkommen anstrebt. Der Vertrag muss entweder in der deutschen oder englischen Sprache verfasst werden. Weitere Sprachen sind möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Übersetzung inhaltsgleich ist.
- d) Der Vertragsentwurf wird der GraFA zur Prüfung bereitgestellt. Die GraFA bezieht das Justizariat und das IUZ ein und informiert das Prorektorat Forschung über das Vorhaben, das bei Bedarf den Vertragsentwurf ebenfalls anfordert. Bitte planen Sie eine zweite Änderungsschleife zeitlich ein, falls Sie vom Mustervertrag abweichen.

¹ Ab September 2016

- e) Die notwendigen Änderungen arbeitet der verantwortliche Hochschullehrer ein.
- f) Das abschließend bearbeitete **Vertragspapier** soll **mitgezeichnet** werden durch
- den Hochschullehrer,
 - die GraFA,
 - den Dekan und
 - das Justizariat.
- Das Justizariat gibt die abschließende Fassung dem Kanzler zur Kenntnis und legt den Vertrag dem Rektor zur Unterschrift vor.
- g) Für eine ggf. durchzuführende Unterschriftszeremonie mit (dem Rektor) der Partnerhochschule ist der Hochschullehrer verantwortlich.
- h) Die **GraFA** erhält das **Original des unterzeichneten Vertrages** zur Aufbewahrung im Promotionsamt.

3. Was ist insbesondere vertraglich zu regeln (Rahmenvertrag):

- Zulassungskriterien
- Verfahren der Zulassung
- Betreuer der Doppelpromotion auf Seiten beider Universitäten
- Promotionsleistungen und deren Anerkennung
- Mindestdauer des Forschungsaufenthaltes an der jeweiligen Partnerhochschule
- Verfahren der Promotion einschließlich der Beurteilung der Dissertation, Verteidigung sowie Bewertung
- Gutachterbestellung / Promotionskommission
- Art und Weise der Beurkundung der erfolgreichen Promotion (gemeinsame Urkunde oder zwei getrennte Urkunden, Sprache der Urkunden)
- Bezeichnung der zu verleihenden Titel
- Umgang mit der Finanzierung der Kosten für die Forschung und sonstigen Kosten
- Haftungsfragen
- Vertragslaufzeit (i.d.R. 5 Jahre) und Modus der Verlängerung bzw. Kündigung